Satzung der Kritischen Informatik Halle

Fassung vom 17.11.2023

§1 Name und Sitz

- 1. Die Kritische Informatik Halle ist eine unabhängige Interessengemeinschaft von Studierenden und Mitarbeitenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- 2. Der Sitz der Hochschulgruppe befindet sich in Halle (Saale).

§2 Aufgaben und Selbstverständnis

- Die Digitalisierung steht in Wechselwirkung mit den verschiedensten Bereichen der Wissenschaft, der Politik, dem Patriarchat, unserer Uni, uns als Privatpersonen, usw. Dabei hat sie einen gestalterischen Einfluss auf diese Bereiche, der bewusst und kritisch angesehen werden muss. Auch gestalten diese Bereiche die Informatik, was ebenfalls kritisch zu beleuchten ist.
- 2. Die kritische Informatik Halle möchte deswegen Raum für Themen geben, die über die rein technischen Einzelheiten der Informatik hinausgehen. Ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit, Hierarchien, Diskrimminierung innerhalb der Informatik und wie die Informatik diese reproduziert, soll geschaffen werden. Auch die Vernetzung und der Austausch mit anderen Fachbereichen sind wichtig, um zu verstehen, wie digitale Räume diese gestalten, aber auch, um von der Kultur innerhalb dieser Bereiche zu lernen
- 3. Durch Plena, in denen wir uns selbst weiterbilden, sowie Veranstaltungen für Menschen von außerhalb, wollen wir Diskurse anregen und niedrigschwellig Wissen weitergeben.
- 4. Wir verstehen uns als Menschen, die Technik als Möglichkeit, aber auch als Gefahr ernst nehmen und diese Verstehen wollen.

§4 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft in der Krinfo Halle ist für alle Mitarbeitenden und immatrikulierten Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg möglich.
- Die Mitgliedschaft ist offen und ohne Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliedschaft wird durch Teilnahme an mindestens zwei Sitzungen und Registrierung in der Mitgliederliste wirksam.
- 3. Die Mitgliedschaft in der Kritischen Informatik Halle ist unabhängig von Mitgliedschaften in politischen Parteien oder den mit ihnen verbundenen Organisationen, sowie anderen Hochschulgruppen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Hochschulgruppen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist möglich, sofern das Grundverständnis geteilt wird.
- 4. Über die Mitgliedschaft von Nicht-Angehörigen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausscheiden aus dem universitären Kontext.
- 6. Nationalistische, faschistische, sexistische, rassistische, homophobe, inter- und transfeindliche Personen, Anhängende von Verschwörungsideologien und Personen, die der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit

- durch menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Sie können durch Mitgliederentscheid nachträglich aus der Gruppe ausgeschlossen werden.
- Verstößt ein Mitglied gegen Inhalte dieser Satzung, kann dies zum Ausschluss aus der Gruppe führen. Für den Ausschluss bedarf es der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliederrechte und Pflichten

- 1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedem Mitglied steht hier das Rede- und Antragsrecht zu.
- 2. Jedes Mitglied hat das Recht, aktiv und passiv an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzungen teilzunehmen.
- 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a. Mit Interna vertraulich umzugehen.
 - b. Die Koordination über das Ausscheiden aus dem universitären Kontext zu informieren.

§6 Organe

- 1. Beschlussfassendes Organ der Hochschulgruppe ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die Mitgliederversammlung wählt eine Koordination, welche rein organisatorische Aufgaben, aber keine Beschlussgewalt hat. Die Aufgaben der Koordination regelt §8 dieser Satzung.

§7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen persönlich erscheinenden Mitgliedern der Hochschulgruppe zusammen.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Semester durch die Koordination einzuberufen.
- 3. Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit die Versammlung keine abweichende Regelung beschließt.
- 4. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Wahl und Abwahl der Koordination,
 - b. Beschluss der Satzung bzw. Änderungen der Satzung,
 - c. Inhaltliche Grundsatzentscheidungen,
 - d. Beschluss des Haushaltsplanes und Verwendung von Haushaltsmitteln,
 - e. Entscheidungen über Mitgliedschaften,
 - f. Auflösung der Hochschulgruppe
- 5. Jedes Mitglied ist mindestens fünf Tage vor der Versammlung in Textform (Brief, E-Mail, Soziale Netzwerke) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und zu beschließender Anträge einzuladen.
- 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Satzungsänderungen, Haushaltspläne, der Ausschluss einzelner Mitglieder und eine mögliche Auflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach §7, Absatz 5 fristgerecht eingeladen wurde.
- 8. Die Stimmabgabe findet nur auf Antrag geheim statt.
- 9. Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung wird eine Sitzungsleitung gewählt. Diese koordiniert die Debatten in der jeweiligen Satzung.

§8 Koordination

- 1. Die Koordination wird für den Zeitraum von je einem Semester gewählt. Sie besteht aus einem Sprecher, einer Sprecherin, sowie einem*r Schatzmeister*in.
- 2. Die Koordination hat der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft abzulegen.
- 3. Die Aufgaben der Koordination bestehen in der Erfüllung der organisatorischen Belange der Hochschulgruppe, sowie der Verwaltung ihrer finanziellen Mittel.
- 4. Die Koordination koordiniert alle weiteren Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 5. Die Koordination stellt die technische Arbeitsfähigkeit der Hochschulgruppe sicher.
- 6. Die Koordination verwaltet die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und hat der Mitgliederversammlung zu Beginn jedes Semesters über die finanzielle Situation der Hochschulgruppe Bericht zu erstatten.

§9 Arbeitsgruppen

- 1. Auf Initiative einzelner Mitglieder können sich Arbeitsgruppen bilden.
- 2. Die Arbeitsgruppen benennen jeweils eine Ansprechperson für die Mitglieder. Sie sollen regelmäßig über den Stand ihrer Arbeit und Termine informieren.

§10 Auflösung

 Die Auflösung der Hochschulgruppe erfolgt durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit. Ein Antrag auf Auflösung muss bis spätestens 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern in Textform zugegangen sein.

§11 Satzungsänderungen

 Satzungsänderungen werden mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen bis spätestens sieben Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung allen Mitgliedern in Textform zugegangen sein.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung vom 17.11.2023 in Kraft.